

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 08. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Mai 2014) und **Antwort**

Zahlungsumstellung bei Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendar*innen – Leben auf Pump?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass der Senat eine Änderung des JAG plant, um die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendar*innen analog anderen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von der Monatsmitte auf das Monatsende umzustellen? Wenn ja: Für welchen Zeitpunkt ist diese Umstellung geplant?

Zu 1.: Es trifft zu, dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz beabsichtigt, dem Abgeordnetenhaus von Berlin zu empfehlen, die im Berliner Juristenausbildungsgesetz (JAG) enthaltene Regelung über den Zahltag der Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare anzupassen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Land Berlin erhalten ihre Unterhaltsbeihilfe derzeit zum 15. eines jeden Monats. Alle anderen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Land Berlin und auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Land Brandenburg erhalten ihre Dienstbezüge am letzten Tag des laufenden Monats für den laufenden Monat. Der abweichende Zahlungszeitpunkt verursacht einen erhöhten Verwaltungsaufwand, da die Zahlungen gesondert von den übrigen Empfängerinnen und Empfängern ausgelöst werden müssen. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des IT-Querschnittsverfahrens IPV (Integrierte Personalverwaltung) soll daher der Zahlungstermin für die Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf den letzten Tag des Monats für den laufenden Monat festgelegt werden.

Die Umstellung soll mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes erfolgen. Der Zeitpunkt ist abhängig vom weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens. Das Mitzeichnungsverfahren ist abgeschlossen; die Senatsbefassung steht noch aus.

2. Ist sich der Senat der in einem solchen Fall einmalig entstehenden „Zahlungslücke“ für einen halben Monat bewusst, die angesichts der ohnehin nicht bahnbrechenden Höhe der Unterhaltsbeihilfe durchaus für die meisten Referendar*innen zu sozialen Härten führen wird?

Zu 2.: Der Senat ist sich bewusst, dass die Umstellung des Zahlungstermins einmalig zu einem Zeitraum von sechs statt vier Wochen zwischen zwei Zahlungen führt, der von den hiervon betroffenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren überbrückt werden muss. Die Höhe der Gesamtleistungen bleibt hiervon jedoch unberührt. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gehen keine Bezüge verloren. Ein gewisser Ausgleich für die mit der Anpassung des Zahlungstermins verbundenen Nachteile ist darin zu sehen, dass die von der Umstellung betroffenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu Beginn des Referendariats bereits zur Monatsmitte die volle Unterhaltsbeihilfe erhalten haben, während alle anderen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Land Berlin ihr erstes Gehalt erst nach Ablauf des ersten Monats ihrer Tätigkeit erhalten haben. Zudem ist im Doppelhaushalt des Landes Berlin 2014/2015 eine Erhöhung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten von 2,5% pro Jahr jeweils zum 1. August vorgesehen. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 JAG erhöht sich der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe entsprechend der Erhöhung der Anwärterbezüge, so dass auch hierdurch zu einer gewissen Entlastung der von der Zahlungsanpassung betroffenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beigetragen wird.

Dennoch verkennt der Senat nicht, dass die Anpassung des Zahlungstermins in Einzelfällen zu sozialen Härten führen kann.

3. Wenn 2. ja: Welche Verfahrensweise plant der Senat, um einem Eintreten dieser sozialen Härte für wohl fast alle Rechtsreferendar*innen zu begegnen?

Zu 3.: Um besondere Härten im Einzelfall aufzufangen, werden den betroffenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auf Antrag unkompliziert Abschlagszahlungen in Aussicht gestellt.

4. Wie bewertet der Senat den Vorschlag des Personalrats der Referendare, das Problem einfach durch eine wenig Verwaltungsaufwand und Einzelfallprüfungsbürokratie verursachende Sonderzahlung in Höhe eines halben Monatsbetrags der Unterhaltsbeihilfe für den Umstellungsmonat zu lösen?

Zu 4.: Für den Vorschlag fehlt es derzeit an einer Rechtsgrundlage.

Bei der Diskussion dieses Vorschlages ist zu berücksichtigen, dass für die Umsetzung des Vorschlags nicht unerhebliche Haushaltsmittel aufzuwenden wären. Hierfür wären Mittel in Höhe von ca. 1 Mio € erforderlich. Dabei sind bei dieser Berechnung etwaige Sonderzahlungen auf Familienzuschläge noch nicht berücksichtigt.

5. Wie viele Rechtsreferendar*innen beziehen gegenwärtig zusätzlich zu ihrer Unterhaltsbeihilfe aufstockend Leistungen nach dem SGB II?

Zu 5.: Hierzu liegen dem Senat keine Angaben vor.

Berlin, den 19. Mai 2014

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2014)